

Förderaufruf im Rahmen der Kampagne 100 Jahre Frauenwahlrecht

A. Allgemeines

2018/2019 jährt sich ein besonderes Jubiläum: Die erste deutsche Demokratie hat ihren hundertsten Geburtstag. Aber nicht nur die Demokratie feiert Jubiläum, sondern auch und vor allem das Frauenwahlrecht. Die Errungenschaft des Wahlrechts und erfolgreiche Demokratisierungsprozesse sollen auf Landesebene öffentlichkeitswirksam und vielfältig mit Aktionen, Veranstaltungen und Projekten von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren gefeiert werden.

Um vielfältige Aktionen im ganzen Land zu unterstützen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auch über die Ballungszentren hinaus auf dieses wichtige Thema zu lenken, hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ein Förderprogramm aufgelegt.

B. Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich Aktionen, Veranstaltungen und Kurzprojekte (z. B. Vorträge, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Workshops, Fachtagungen) die insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- sie sollten allgemein zur Sichtbarmachung des Jubiläums 100 Jahre Frauenwahlrecht beitragen
- sie sollten die Auseinandersetzung mit der paritätischen Teilhabe und Gleichstellung von Frauen und Männern in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Familie im 21. Jahrhundert fördern.

Mit den geförderten Projekten kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden. Die Projekte müssen spätestens bis 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.

Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Projekte, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.

C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können stellen u.a.: Gemeinnützige Organisationen, Institutionen freigemeinnützige Träger, Vereine

D. Antrag und Ausschreibungsfrist

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung: <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Die Projektanträge mit anliegendem Formular (gerne auch per PDF und Email) sind bis **30.06.2018** einzureichen beim

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referat 25, Frau Hedda Gerlach
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Für Rückfragen steht Frau Gerlach (hedda.gerlach@sm.bwl.de; Tel. 0711/123-3856) gerne zur Verfügung.

E. Auswahlverfahren und Förderung

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrages besteht nicht. Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Das Ministerium für Soziales und Integration behält sich die Auswertung und Veröffentlichung der Projektergebnisse vor.